



3. Bekanntmachung des Wahlausschusses

Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Die in dieser Bekanntmachung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

Der nach § 8 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen (IHK zu Essen) im Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 2 IHKG gewählte Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

Einreichung von Wahlbewerbungen – Verlängerung der Frist bis zum 18. August 2022, 17:00 Uhr

Aufgrund einer möglichen Cyber-Attacke wurden die IT-Systeme der IHK-Organisation, auch die der IHK zu Essen, am 3. August 2022 gegen 19 Uhr kontrolliert vom Netz genommen, um möglichen Schaden zu vermeiden und Datensicherheit zu gewährleisten.

Dies hatte auch zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt eine Kommunikation mit der IHK zu Essen per E-Mail nicht mehr möglich war. Im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation per E-Mail erhalten die Absender von ihrem E-Mail-Anbieter im Regelfall einen Hinweis über die nicht erfolgte Zustellung der E-Mail. Eine Erreichbarkeit der IHK zu Essen über die Faxnummer 0201 1892-172, die u. a. auf dem Wahlbewerbungsformular der IHK zu Essen genannt ist, war ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr gegeben. Da ab dem Abend des 3. August Wahlbewerbungen per E-Mail sowie Fax nicht mehr möglich waren, ist nicht auszuschließen, dass aus diesem Grund Wahlbewerbungen nicht mehr bis zum Ende der Frist (Ablauf des 9. August 2022) eingegangen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Wahlausschuss beschlossen, die Frist für den Eingang von Wahlbewerbungen rückwirkend vom 10. August 2022 bis zum **18. August 2022, 17:00 Uhr** zu verlängern.

Die Wahlberechtigten werden daher aufgefordert, **bis zum 18. August 2022, 17:00 Uhr** Wahlbewerbungen bei dem Wahlausschuss der IHK zu Essen einzureichen. Jede Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Fax an **0201 207866** oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an wahlausschuss@ihk.ruhr eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einreichen der Wahlbewerbung über die E-Mail-Adresse wahlausschuss@essen.ihk.de oder per Fax an 0201 1892-172 nicht möglich ist.



Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung im Unternehmen oder Beruf, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. (§ 11 Abs. 2 WO)

Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um nachfolgend genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. (§ 11 Abs. 4 WO)

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 f WO wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Essen, den 12. August 2022

Christian Schmitz
Vorsitzender des Wahlausschusses